Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Gailbaches in der Stadt Aschaffenburg, Stadtteil Gailbach

Vom 21.06.1982

(amtlich bekannt gemacht im "Main-Echo" am 30.07.1982 und im "Volksblatt" am 31.07.1982)

Aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Neufassung vom 16.10.1976 (BGBl I S. 3017), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (18. StrÄndG) vom 28.03.1980 (BGBl I S. 373) i. V. m. Art. 61 Abs. 1 Satz 1 und 85 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG - in der Neufassung vom 18.09.1981 (GVBI Nr. 22, S. 425) erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende Verordnung:

§ 1 Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes

- (1) Zur Regelung des Wasserabflusses wird das Überschwemmungsgebiet des Gailbaches im Bereich der Stadt Aschaffenburg, Stadtteil Gailbach, festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet beginnt beim Durchlass im Flur-Stück Nr. 1565 unterhalb der Ortslage Gailbach und endet unterhalb des Durchlasses in der Sodener Straße.
- (2) Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Überschwemmungsgebietsplänen (Übersichtslageplan und Lagepläne Teil I und Teil II) im Maßstab 1: 25000 und 1: 1000 des Ingenieurbüros Nemetz und Ruess in Schöneck vom April 1980. Maßgebend sind die Lagepläne Teil I und Teil II (M=1:1000). Die Uberschwemmungsgebietspläne werden bei der Stadt Aschaffenburg untere Wasserbehörde archivmäßig verwahrt. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.